



*Region Zürich-Schaffhausen*

**Regionalreglement**

**Art. 1 Name und Zweck**

Die Syna Region Zürich-Schaffhausen, nachfolgend auch Region genannt, ist eine organisatorische Einheit der Gewerkschaft Syna und verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit

In ihr werden die Syna-Sektionen der Region Zürich-Schaffhausen zusammengefasst.

Sie verfügt über Organisationsstrukturen und verwaltet ihre finanziellen Mittel.

**Art. 2 Mitglieder**

Der Syna Region Zürich-Schaffhausen gehören alle Gewerkschaftsmitglieder an, die in den Sektionen innerhalb der Region erfasst sind. Es gibt keine Mitgliedschaft bei der Region, die nicht durch die Gewerkschaft vermittelt wird. Mit dem Austritt aus der Gewerkschaft endet ohne weiteres die Mitgliedschaft in der Region und der Sektion.

**Art. 3 Sekretariatsstandorte**

Für die Region bestehen bis auf Widerruf durch Syna Schweiz zwei Sekretariatsstandorte:

Regionalsekretariat Zürich

Regionalsekretariat Schaffhausen

**Art. 4 Aufgaben**

Die Aufgaben der Region ergeben sich aus Art. 9.3 der Statuten von Syna Schweiz.

**Art. 5 Organisation**

Die Gremien der Region sind:

- die Regionaldelegiertenversammlung
- der Regionalvorstand
- die Revisoren
- die Präsidenten- und Kassierkonferenz

**Art. 5.1.1 Regionaldelegiertenversammlung**

Die Regionaldelegiertenversammlung ist das oberste Gremium der Region. Ordentlicherweise tritt diese einmal im Jahr zusammen und ist beschlussfähig. Ausserordentliche Versammlungen können auf Beschluss des Regionalvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Sektionen einberufen werden. Die Kompetenzen der ausserordentlichen Regionaldelegiertenversammlung entsprechen jenen der ordentlichen Regionaldelegiertenversammlung.

**Art. 5.1.2 Zusammensetzung der Regionaldelegiertenversammlung**

- Mitglieder des Regionalvorstandes
- Sektionsdelegierte
- Regionalsekretäre Sekretärinnen mit beratender Stimme
- Revisoren/Innen

**Art. 5.1.3 Delegationsrecht der Sektionen**

Jede Sektion hat Anrecht auf mindestens eine/n Delegierte/n. Das Delegationsrecht setzt sich wie folgt zusammen:

1 bis	20	Mitglieder	1 Delegierte/r
21 bis	50	Mitglieder	+1 Delegierte/r
51 bis	100	Mitglieder	+1 Delegierte/r
pro weiter	50	Mitglieder	+1 Delegierte/r

**Art. 5.1.4 Aufgaben der Regionaldelegiertenversammlung**

Die Aufgaben der Regionaldelegiertenversammlung sind:

- Abnahme der Berichte
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Festlegung des Regionalbeitrages
  - Wahlen von: Regionalpräsidenten/in  
Regionalkassier/in  
Regionalaktuar/in  
Revisoren/innen  
Kongressabgeordnete  
Mitglieder der Verbandsdelegiertenversammlungen
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Stellungnahme zu Verbandsgeschäften
  - Entscheid über Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- Die Anträge müssen 4 Wochen vor der DV beim Präsidenten eingetroffen sein.

**Art. 5.2.1 Regionalvorstand**

Der Regionalvorstand ist das leitende Gremium. Er setzt sich zusammen aus:

- dem/der Regionalpräsident/in
- dem/der Regionalvizepräsident/in
- dem/der Regionalkassier/in
- dem/der Regionalaktuar/in
- und 5 weiteren Basis-Gewerkschafter/innen
- den Regionalsekretär/innen ohne Stimmrecht

**Art. 5.2.2 Aufgaben des Regionalvorstandes**

Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind insbesondere:

- Konstituierung des Vorstandes, soweit nicht von der DV gewählt
- Ausarbeitung des Jahresprogramms
- Vorbereitung und Einberufung der Regionaldelegiertenversammlung
- Vorbereitung und Einberufung der Präsidenten- und Kassierkonferenz
- Festlegung der Veranstaltungen in der Region
- Koordination der Veranstaltungen zwischen den Sektionen
- Unterstützung der Tätigkeiten der Sektionen
- Förderung der Gewerkschaftsarbeit
- Durchführung von Bildungskursen
- Durchführung von Werbeaktionen
- Pflege der Beziehungen zu anderen Organisationen und Institutionen

- Stellungnahme zu Anstellungen und Entlassungen von Regionalsekretären/innen
- Öffentlichkeitsarbeit
- weitere Aufgaben die keiner anderen Organisationseinheit übertragen sind

### **Art. 5.3 Revisoren**

Als Revisoren werden zwei Mitglieder, die aus zwei verschiedenen Sektionen stammen, sowie ein/e Ersatzrevisor/in gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Den Revisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstatten der Regionaldelegiertenversammlung Bericht und stellen Antrag.

### **Art. 5.4.1 Präsidenten- und Kassierkonferenz**

Die Präsidenten- und Kassierkonferenz tritt einmal im Jahr zusammen und hat rein informellen Charakter. Diese soll spätestens 6 Monate nach der DV, vorzugsweise Anfangs September bis Mitte Oktober, stattfinden. Die Einladung ist mindestens 3 Wochen vor der Konferenz zu versenden.

### **Art. 5.4.2 Zusammensetzung der Präsidenten- und Kassierkonferenz**

- Mitglieder des Regionalvorstandes
- Sektionspräsidenten
- Sektionskassiere
- Regionalsekretäre, Regionalsekretärinnen

### **Art. 5.4.3 Aufgaben der Präsidenten- und Kassierkonferenz**

Die Konferenz soll die Sektionspräsidenten und -Kassiere über folgende Punkte orientieren:

- Rückblick über das vergangene Halbjahr
- Ausblick auf das kommende Halbjahr
- Jahresprogramm des folgenden Jahr
- aktueller Kassabestand / Zahlungseingängen
- Informationsaustausch Vorstand-Sektion

## **Art. 6 Finanzen**

### **Art. 6.1 Mitgliederbeiträge**

Die Sektionen leisten finanzielle Beiträge an die Region zur Finanzierung der ihr übertragenen Aufgaben. Die Höhe der Beiträge wird von der Regionaldelegiertenversammlung festgelegt.

### **Art. 6.2 Beitragsklassen**

Die folgenden Beitragsklassen bezahlen

<i>Klassen</i>	1+2	50 %
<i>Klassen</i>	3-9	100 %
<i>Klassen</i>	10-12	0 %

des von der Delegiertenversammlung festgelegten Beitrages. Stichtag für die Berechnung der Beitragsklassen ist der 31. Dezember.

**Art. 6.3 Haftung**

Jede Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Region über die Höhe ihres Regionalbeitrages hinaus ist ausgeschlossen.

**Art. 7 Schlussbestimmungen****Art. 7.1 Aufsicht**

Die Tätigkeit der Regionalen Gremien steht unter der Aufsicht des Verbandes. Dieser hat bei schwerwiegender oder wiederholter Missachtung der Statuten oder der Beschlüsse des Verbandes und dieses Reglements das Recht zur Intervention mit Bezug auf die organisatorischen und finanziellen Belange. Soweit schwerwiegende Missverständnisse nicht anders behoben werden können, kann der Verband die Befugnisse der regionalen Gremien suspendieren.

**Art. 7.2 Auflösung**

Die Region kann durch Beschluss der Regionaldelegiertenversammlung aufgelöst werden, wobei mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und mindestens die Hälfte aller Sektionen zustimmen müssen. Für die Auflösung ist ausserdem die Zustimmung des Vorstandes des Verbandes erforderlich.

Bei Auflösung der Region wird das Vermögen der Region zur treuhänderischen Verwaltung an die Zentralverwaltung überführt mit der Auflage, es für eine Neugründung der Region zu verwenden.

**Art. 7.3 Unklarheiten**

Sofern dieses Reglement nichts Gegenteiliges vorsieht, oder Unklarheiten bestehen, gelangen die Statuten und Reglemente von Syna Schweiz zur Anwendung.

**Art. 7.4 Reglementsänderungen**

Änderungen dieses Reglements können von der Regionaldelegiertenversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch Syna Schweiz beschlossen werden. Dabei gilt das einfache Mehr der anwesenden Delegierten. Entsprechende Anträge können von den Sektionen oder dem Regionalvorstand gestellt werden und müssen vier Wochen vor der Regionaldelegiertenversammlung eingereicht werden.

**Art. 8 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde an der Regionaldelegiertenversammlung vom 11. November 2000 und vom Vorstand Syna Schweiz genehmigt und ersetzt in allen Punkten die Kreisstrukturen und Reglemente der ehemaligen Verbände CHB, CMV, LFSA, SGG und VCHP.

Mit der Änderung des Art. 6.2 Mitgliederbeiträge wird dieses Reglement am 30. April 2005 in Kraft gesetzt.

Nach Annahme eines Antrages der Sektion Limmattal sind folgende Artikel aufgenommen: Art. 5, Art. 5.2.2, Art. 5.4.1, Art. 5.4.2, Art. 5.4.3

Ergänzungen bei folgenden Artikeln:

Art. 5.1.1, Art. 5.1.2, Art. 5.1.4, Art. 6.2

Das revidierte Reglement wurde an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 9. Mai 2009 genehmigt und in Kraft gesetzt.

## **Vereinbarungen mit der „Jugendgruppe“**

### **Zweck**

- Plattform für junge Gewerkschaftsmitglieder
- Interesse für die Gewerkschaft fördern
- Nationale Jugendtagungen

### **Mitgliedschaft**

Jugendliche im entsprechendem Alter, die bei einer Sektion Mitglied sind, werden automatisch auch der „Jugendgruppe“ zugeteilt.

### **Finanzierung**

Die Jugendgruppe erhält jährlich einen Beitrag aus der Regionalkasse. Über diesen Betrag kann die Jugendgruppe frei verfügen.

Anträge für weitere Beiträge können an den Regionalvorstand und/oder das Sekretariat gerichtet werden.

### **Sitz im Regionalvorstand**

Der Jugendgruppe wird ein Sitz im Regionalvorstand Zürich-Schaffhausen zugesichert. In der Regel wird der Platz vom Präsident/in eingenommen, oder mit Absprache von einem weiteren Vorstandsmitglied.

### **Sitz an der Regionaldelegiertenversammlung**

Der Jugendgruppe wird ein Sitz in der Regionaldelegiertenversammlung Zürich-Schaffhausen zugesichert. In der Regel wird der Platz vom Präsident/In eingenommen, oder mit Absprache von einem weiteren Vorstandsmitglied

Dieser Anhang wurde an der Delegiertenversammlung vom 12. Mai 2012 mehrheitlich zugestimmt.

Zürich, 9. Mai 2009

Regionalpräsident

Regionalaktuar

.....

.....

Syna  
Regionalsekretariat ZH/SH  
Albulastrasse 55  
8048 Zürich  
Tel. 044 307 10 70 • Fax 044 307 10 71  
E-Mail: zurich@syna.ch